LANDESAMT
FÜR STEUERN UND FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil I – Allgemeine Informationen zum Ruhegehalt

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie einen ausführlichen Überblick über den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung. Die Informationsblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Maßgeblich ist stets die aktuelle Rechtslage.

Die Informationen gelten gleichermaßen auch für Richterinnen und Richter.

Inhalt

1. Allgemeines 3
2. Arten der Versorgung 3
3. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt 3
4. Berechnung des Ruhegehalts 3
4.1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 3
4.2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten 4
4.2.1. Beamtendienstzeiten 5
4.2.2. Zeiten im öffentlichen Dienst bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung 5
4.2.3. Wehrdienst und vergleichbare Zeiten 5
4.2.4. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst 5
4.2.5. Sonstige Zeiten 5
4.2.6. Ausbildungszeiten 6
4.2.7. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit 6
4.2.8. Personal an Hochschulen 6
4.2.9. Zeiten vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet 6
4.2.10. Zurechnungszeit 7
5. Ruhegehaltssatz 7
6. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 7
7. Versorgungsabschlag 8
8. Mindestversorgung 8

9. Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag (FZ-UB) 9
10. Unterhaltsbeitrag 9
11. Übergangsgeld 9
12. Versteuerung und Riester-Förderung 10
13. Informationen zur Zahlung der Versorgungsbezüge 10
14. Kontaktdaten 10
15. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung 11

1. Allgemeines

Ab wann ist das Thema Versorgung relevant für mich?

Mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis beginnt die versorgungsrelevante Dienstzeit. Durch diese wird - gegebenenfalls unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Vordienstzeiten - eine Versorgungsanwartschaft erworben.

Wo sind die Versorgungsansprüche geregelt?

Die mit Beendigung des Beamtenverhältnisses entstehenden Versorgungsansprüche sind im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (**SächsBeamtVG**) geregelt.

2. Arten der Versorgung

Was sind Versorgungsbezüge?

Versorgungsbezüge sind Alimentationsleistungen des Dienstherrn, die nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gezahlt werden.

Welche Leistungen gehören zu den Versorgungsbezügen?

Zu den Versorgungsbezügen gehören nach § 3 SächsBeamtVG u. a. folgende Leistungen:

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge,
- Übergangsgeld,
- familien- und pflegebezogene Leistungen
- Sonderzahlungen und
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Welche Leistungen gehören nicht zu den Versorgungsbezügen?

Nicht zu den Versorgungsbezügen gehören das Alters- und Hinterbliebenengeld, welches an Beamte und Beamtinnen gezahlt wird, die auf eigenen Antrag entlassen und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Bezüglich des Alters- und Hinterbliebenengeldes wird auf das Informationsblatt Teil VII verwiesen, das Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

3. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt

Wann entsteht mein Anspruch auf Ruhegehalt?

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestands. Er entsteht nur, wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand endet, nicht jedoch bei Entlassung.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es muss eine **Wartezeit** von 5 Jahren erfüllt sein. Diese Wartezeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet. Zeiten, die als ruhegehaltfähige (Vor-)Dienstzeiten berücksichtigt werden können, sind in die fünfjährige Wartezeit einzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat. Teilzeitbeschäftigungen werden für die Erfüllung der Wartezeit wie Vollbeschäftigungen behandelt.

4. Berechnung des Ruhegehalts

Wie setzt sich das Ruhegehalt zusammen?

Das Ruhegehalt wird auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

4.1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Aus welchen Bestandteilen bestehen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen (§ 6 Abs. 1 SächsBeamtVG):

- Grundgehalt

Das Grundgehalt ergibt sich aus der Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe (z. B. BesGr. A 11, Stufe 12).

- Familienzuschlag der Stufe 1

  Die Stufe 1 wird gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Bei Scheidung muss eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe des Familienzuschlags vorliegen. Die Stufe 1 wird auch gewährt, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem nahen Angehörigen besteht, z. B. für Kinder, pflegebedürftige Eltern. Die näheren Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besoldungsrecht, vgl. § 40 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG).
- Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und vor Eintritt/ Versetzung in den Ruhestand zugestanden haben, wie z. B. Amts- oder Stellenzulagen oder der Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehaltes.
- Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren nach § 34 SächsBesG, soweit sie nach § 36 SächsBesG ruhegehaltfähig sind.

Die monatliche Sonderzahlung nach § 80b SächsBeamtVG erhöht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Sowohl für Beamtinnen und Beamte, die aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand treten, als auch für Beamtinnen und Beamte, die keiner Laufbahn angehören (z. B. Professorinnen und Professoren), sind die Dienstbezüge des zuletzt inne gehabten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie die Dienstbezüge aus diesem oder einem mindestens gleichwertigen Amt **mindestens zwei Jahre** lang erhalten haben. Ansonsten sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig.

Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf dieser Frist infolge einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand getreten ist.

Welche Ausnahme gibt es bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienst-unfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls?

Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt, so wird die Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erreicht hätte. In den überwiegenden Fällen ist das die Endstufe.

Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder begrenzte Dienstfähigkeit aus?

Eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wirken sich nicht auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus. Es werden immer die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Dies gilt entsprechend bei einer eingeschränkten Verwendung der Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Eine Nicht- oder anteilige Beschäftigung wirkt sich auf den Umfang der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (siehe nachfolgende Nr. 4.2) aus.

4.2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Welche Zeiten aus dem Werdegang einer Beamtin oder eines Beamten ruhegehaltfähig sind, bestimmt sich nach §§ 7 ff. SächsBeamtVG. Dazu gehören neben den Zeiten im Beamtenverhältnis auch Wehr- und Zivildienstzeiten, hauptberufliche Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst und sonstige Zeiten sowie Ausbildungszeiten.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung aus?

Zeiten der eingeschränkten Verwendung von Beamtinnen und Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens jedoch im Umfang der Zurechnungszeit (vgl. Nr. 4.2.10), welche hier bis zum Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt wird.

Wie wirkt sich eine Beschäftigung mit begrenzter Dienstfähigkeit aus?

4.2.1. Beamtendienstzeiten

In der Regel **sind** Zeiten im Beamtenverhältnis ruhegehaltfähig, soweit nicht bestimmte Ausschlussgründe, wie z. B. Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst, vorliegen (vgl. § 7 SächsBeamtVG). Ausnahme: Zeiten einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (vgl. Nr. 4.2.2)

Sind Beamtendienstzeiten immer ruhegehaltfähig?

4.2.2. Zeiten im öffentlichen Dienst bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

Die Berücksichtigung einer Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit beim Freistaat Sachsen muss beantragt werden (sog. **Kann**-Zeit). Dem Antrag wird in der Regel stattgegeben, sofern aus der dortigen Verwendung keine laufende Alterssicherungsleistung zusteht oder – sofern eine einmalige Leistung von dort gewährt wird - diese innerhalb von 6 Monaten an den Dienstherrn (FS) abgeführt wird (vgl. § 8 SächsBeamtVG).

Welche Besonderheiten gelten für die Zeiten als Beamtin oder Beamter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung?

4.2.3. Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Ja, als ruhegehaltfähig gelten die **vor** Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten im berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienst sowie im Zivildienst (vgl. § 9 SächsBeamtVG).

Gilt der Wehr-/ Zivildienst als ruhegehaltfähig?

4.2.4. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig **sollen** auch die Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben, berücksichtigt werden (vgl. § 10 SächsBeamtVG).

Welche Regelung gilt für Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst?

Wurde das Beamtenverhältnis nach dem 31.12.2018 begründet, sind diese Zeiten – ggf. zusammen mit Zeiten nach § 11 SächsBeamtVG) bis zum Umfang von 5 Jahren ruhegehaltfähig.

Gibt es Einschränkungen?

Wurde das Beamtenverhältnis vor dem 31.12.2018 begründet, existiert keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der Berücksichtigung der Ruhegehaltfähigkeit.

4.2.5. Sonstige Zeiten

Nein, nach § 11 SächsBeamtVG **können** die dort genannten sonstigen Zeiten (z. B. eine hauptberufliche Tätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst oder im ausländischen öffentlichen Dienst) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, aber es besteht keine Pflicht des Dienstherrn, diese Zeiten anzuerkennen.

Werden sonstige Zeiten immer anerkannt?

Auch hier gilt:

Wurde das Beamtenverhältnis nach dem 31.12.2018 begründet, können diese Zeiten – ggf. zusammen mit Zeiten nach § 10 SächsBeamtVG (Pkt. 4.2.3) - bis zum Umfang von 5 Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Wurde das Beamtenverhältnis vor dem 31.12.2018 begründet, existiert keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit.

4.2.6. Ausbildungszeiten

Werden Ausbildungszeiten immer anerkannt?

Nein, Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie für die Beamtenlaufbahn **vorgeschrieben** sind, können nur auf Antrag, im Rahmen der jeweiligen Mindestzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Ist mein Studium ruhegehaltfähig?

Die Zeit eines Studiums einschließlich Prüfungszeit ist nur mit höchstens 3 Jahren zu berücksichtigen.

4.2.7. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit

Wie wird mit Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit umgegangen und welche Besonderheiten gibt es?

Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit sind grundsätzlich wie Beamtendienstzeiten zu behandeln.
Als ruhegehaltfähig sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen ein Wahlamt seit dem 03.10.1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde.

Zeiten, in denen Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben haben, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, **können** bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren (vgl. § 61 Abs. 8 SächsBeamtVG).

4.2.8. Personal an Hochschulen

Wie wird mit Zeiten von Personal an Hochschulen umgegangen?

Ruhegehaltfähig **ist** die Zeit, in der Professorinnen und Professoren nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Des Weiteren gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

Die Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur **kann** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Soweit die Habilitationsordnung keine Mindestdauer vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig.

Die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit zwischen dem Abschluss eines Hochschulstudiums und vor der Ernennung zu Professorinnen /Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren **soll bzw. kann** – je nach Einstellungsvoraussetzung – als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

In der Regel ist die Anerkennung dieser Zeiten auf insgesamt zehn Jahre begrenzt (vgl. § 62 Abs. 2 SächsBeamtVG).

4.2.9. Zeiten vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet

Unter welchen Bedingungen können Zeiten vor dem 03.10.1990 im

Für die vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet abgeleisteten Vordienstzeiten gelten folgende Einschränkungen:

- Vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Vordienstzeiten sind nicht ruhegehaltfähig, sofern die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist (fünf Jahre) und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Ausbildungszeiten können schon bei Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Beitrittsgebiet als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden?

- Sofern die allgemeine **Wartezeit** für eine **Rente** in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht erfüllt** ist, können die Zeiten bis zur Dauer von 5 Jahren als **ruhegehaltfähig** berücksichtigt werden.

4.2.10. Zurechnungszeit

Ich wurde wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Wie wird die Zeit danach berücksichtigt?

Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres **zu ⅔** der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

5. Ruhegehaltssatz

Was ist der Ruhegehaltssatz und wie wird er ermittelt?

Jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit entspricht 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der so ermittelte Prozentsatz (= Ruhegehaltssatz) beträgt maximal 71,75 % und wird bei 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Ruhegehalt = ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz

Beispiel:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= 4.000,00 €
ruhegehaltfähige Dienstzeit	= 35 Jahre
Ruhegehaltssatz	= 35 Jahre x 1,79375 % = 62,78 %
Ruhegehalt	= 2.511,20 €

6. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit sich mein Ruhegehaltssatz erhöht?

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend um 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate anrechnungsfähiger Pflichtbeitragszeiten, wenn Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in den Ruhestand getreten sind und

- sie bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland erfüllt oder Anspruch auf eine ausländische Altersrente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben,
- sie entweder
  - wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind,
  - wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,

    oder
  - vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären und
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben.

Muss ich einen Antrag stellen?

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antragsvordruck wird Ihnen von Amts wegen vor Beginn des Ruhestandes übersandt, soweit Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

7. Versorgungsabschlag

Wann wird das Ruhegehalt vermindert?

Wird die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt **oder** lässt sich die Beamtin oder der Beamte auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert.

Um wie viel wird das Ruhegehalt gemindert?

Die Höhe der Minderung hängt grundsätzlich davon ab, wie viele Jahre zwischen dem tatsächlichen Ruhestandseintritt und dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze liegen. Jedoch gibt es Höchstgrenzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

- Dienstunfähigkeit max. 10,8 %
- auf Antrag frühestens ab 63. Lebensjahr max. 14,4 %
- auf Antrag frühestens ab 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung) max. 18,0 %

Ich werde wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt. Gibt es da Besonderheiten?

Werden Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, die auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung beruht, so wird **kein** Versorgungsabschlag berücksichtigt.

8. Mindestversorgung

Nach der Berechnung des erdienten (und ggf. um einen Versorgungsabschlag geminderten) Ruhegehalts erfolgt ein Vergleich mit der Mindestversorgung.
Hierbei wird zwischen amtsabhängiger und amts**un**abhängiger Mindestversorgung unterschieden.

Wie hoch muss das Ruhegehalt mindestens sein?

Das amtsabhängige Mindest- Ruhegehalt beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage der maßgebenden Besoldungsgruppe des Beamten (siehe Nr. 4.1).

Das amts**un**abhängige Mindest-Ruhegehalt bei einer/einem ledigen Ruhestandsbeamtin/-beamten beträgt 66,47 % aus einem Betrag von 3.238,57 EUR, d. h. aktuell 2.152,68 EUR[1].

Beispiel:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge mit mtl. SoZa (BesGr. A8, Stufe 11, *Stand 01.02.2025*)	= 4.153,56 €
ruhegehaltfähige Dienstzeit	= 18,5 Jahre
Ruhegehaltssatz	= 18,5 Jahre x 1,79375 % = 33,18 %
erdientes Ruhegehalt	= 1.378,15 € (4.153,56 € x 33,18 %)

[1] Stand 01.02.2025

Für Verheiratete oder Verpartnerte beträgt die Mindestversorgung 2.333,41 EUR (FZ Stufe 1) bzw. 2.243,04 EUR (FZ Stufe 0,5)

mindestens amtsabh. **= 35 % von 4.153,56 €**
Ruhegehalt = 1.453,75 € (= amtsabhängig)

mindestens amtsunabh.
Ruhegehalt **= 2.152,68 €** (= amts**un**abhängig)

9. Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag (FZ-UB)

Wie wird der Familienzuschlag für Kinder gezahlt?

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags, der sog. Kinderanteil im Familienzuschlag, wird in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt (FZ-UB).

10. Unterhaltsbeitrag

Ich habe die fünfjährige Wartezeit nicht erreicht. Was passiert jetzt?

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die dienstunfähig werden oder die gesetzliche Altersgrenze erreichen und die versorgungsrechtliche **Wartezeit** von fünf Jahren noch **nicht erreicht** haben, **sind zu entlassen**. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt, es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden.

Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte auf Probe.

Wie wird die Höhe des Unterhaltsbeitrages festgesetzt?

Die Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrages liegt im Ermessen der Behörde und es wird auf die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers abgestellt, d. h. etwaiges Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen wird in voller Höhe angerechnet. Der Unterhaltsbeitrag wird nur befristet gewährt (maximal 5 Jahre) und die Höhe ist abhängig von der abgeleisteten Dienstzeit.

11. Übergangsgeld

Ich wurde entlassen. Habe ich Anspruch auf Versorgungsbezüge?

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit/ auf Probe oder auf Zeit mit einer Beschäftigungszeit von **mindestens einem Jahr** erhalten ein Übergangsgeld, wenn sie nicht auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind. Das Übergangsgeld soll die wirtschaftlichen Verhältnisse der entlassenen Beamtinnen und Beamten für einen gewissen Zeitraum sichern.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf haben <u>keinen</u> Anspruch auf Übergangsgeld.

Wie hoch ist das Übergangsgeld?

Das Übergangsgeld beträgt nach einer Beschäftigungszeit von einem Jahr das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr der Beschäftigung die Hälfte, maximal das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Beim Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

Was gilt als Beschäftigungszeit?

Als Beschäftigungszeit gilt hierbei die ununterbrochene Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter beziehungsweise Beamtin oder Beamter im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

12. Versteuerung und Riester-Förderung

Muss ich Versorgungsbezüge versteuern?

Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bzw. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages und ihrer Hinterbliebenen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Von den Versorgungsbezügen bleiben jedoch ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Prozentsatz ergibt sich je nach Ruhestandsbeginn aus § 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Erhalte ich eine Riester-Förderung?

Mit dem Eigenheimrentengesetz werden seit dem Kalenderjahr 2008 auch Ruhestandsbeamtinnen und -beamte in die staatlich geförderte Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) einbezogen, wenn sie Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Empfängerinnen/Empfänger von Besoldung/Amtsbezügen waren und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antragsvordruck auf Vergabe einer Zulagennummer und Abgabe der Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge gemäß § 10a Abs. 1a EStG steht unter www.lsf.sachsen.de unter der Rubrik „Themen/Versorgung/Vordrucke und Anträge“ zur Verfügung.

13. Informationen zur Zahlung der Versorgungsbezüge

Wer ist verantwortlich für die Zahlung der Versorgungsbezüge?

Das Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden ist als sog. Pensionsbehörde für die Festsetzung, Regelung, Abrechnung und Anordnung der Versorgungsbezüge der Beamten und Beamtinnen und Richter und Richterinnen des Freistaats Sachsen sachlich und örtlich zuständig.

Wann werden die Versorgungsbezüge gezahlt?

Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt monatlich im Voraus.

14. Kontaktdaten

An wen kann ich mich wenden?

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

E-Mail:
Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Besucheradresse:
Holbeinstraße 2
01307 Dresden
(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter Telefonische Erreichbarkeit/ Ansprechpersonen - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de einsehen.

15. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter Datenschutzhinweise (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de